

Aktenzeichen: 5 AS 3/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 28. Februar 1986

- 5 AS 3/86 -

Arbeitsgericht

Beschluß vom 14. Januar 1986

München

- 3 Ca 16113/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bindung an Verweisungsbeschluß

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281, § 160 Abs. 3 Ziff. 2, § 162 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Wirksamkeit von Prozeßhandlungen, obwohl Protokoll keinen Vermerk nach § 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO enthält.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 3/86

3 Ca 16113/85 ArbG München

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 28. Februar
1986 beschlossen:

**Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht München bestimmt.**



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Honorar für Kanzlei- und Übersetzungsarbeiten, die sie für diesen im Jahr 1984 ausgeführt hat. Sie hat deswegen Klage zum Landgericht München I erhoben. Der Beklagte hat die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts gerügt und beantragt, den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht München zu verweisen. Die Klägerin hat die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts verteidigt, jedoch mit Schriftsatz vom 24. September 1985 "rein vorsorglich und höchst hilfsweise" die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht München beantragt für den Fall, daß das Landgericht die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bejahen sollte. In der mündlichen Verhandlung vom 13. November 1985 hat der Beklagte die sachliche Zuständigkeit des "angegangenen" Gerichts gerügt. Die Klägerin hat daraufhin vorsorglich die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht München beantragt. Die entsprechenden Erklärungen der beiderseitigen Parteivertreter wurden in das Protokoll aufgenommen. Einen Vermerk darüber, ob sie auch verlesen und genehmigt wurden, enthält das Protokoll nicht. Das Landgericht München I erklärte sich mit Beschluß vom 13. November 1985 für sachlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das zuständige Arbeitsgericht München. Der Beschluß ist nicht begründet. Das Arbeitsgericht München erörterte mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 1985 Bedenken über seine sachliche Zuständigkeit und den Umstand, daß der Verweisungsantrag der Klägerin im Termin vom 13. November 1985 vor dem Landgericht laut Protokoll nicht vorgelesen und genehmigt wurde. Daraufhin beantragte die Klägerin vorsorglich und hilfsweise, den Rechtsstreit an das



Landgericht München I zurückzuverweisen.

Das Arbeitsgericht München erklärte sich daraufhin mit Beschluß vom 14. Januar 1986 für sachlich unzuständig und legte den Rechtsstreit zur Bestimmung des zuständigen Gerichts dem Bundesarbeitsgericht vor.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht München.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsrechtsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe m. w. N.; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts München I bindet das Arbeitsgericht München, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu



II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe m. w. N.; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350).

a) Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Landgerichts München nicht schon deshalb, weil er nicht mit Gründen versehen ist. Es ist zwar richtig, daß das Gericht, an das der Rechtsstreit durch einen Verweisungsbeschluß verwiesen wurde, nicht erkennen kann, welche gesetzliche Grundlage das verweisende Gericht angenommen hat (vgl. OLG Hamburg, FamRZ 1978, 906 und OLG München, Beschluß vom 5. August 1980 - 22 AR 56/80 -). Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Frage der sachlichen Zuständigkeit in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht München I am 13. November 1985 verhandelt; der Klägervertreter hat insoweit einen Hilfsantrag gestellt.

b) Danach könnte das Landgericht München I zwar die Frage der sachlichen Zuständigkeit unrichtig beurteilt haben. Dieser Rechtsfehler macht den Verweisungsbeschluß aber nicht zu einem offensichtlich gesetzwidrigen, der keine bindende Wirkung entfalten kann. Im Interesse der rechtsuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von



der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

4. Der Verweisungsbeschluß ist auch nicht deshalb offensichtlich gesetzwidrig, weil die Erklärungen der Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht am 13. November 1985 nicht nochmals entsprechend § 162 Abs. 1 ZPO vorgelesen und genehmigt worden sind. Der dort von der Klägerin gestellte Verweisungsantrag ist gleichwohl wirksam. Nach § 160 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO sind die Anträge der Parteien im Protokoll festzustellen; das Protokoll ist insoweit gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. Ferner ist darin nach § 162 Abs. 1 Satz 3 ZPO im Protokoll zu vermerken, daß dies geschehen ist und ob die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Unterbleibt die Verlesung und der Vermerk hierüber, so sind nach herrschender Meinung die davon betroffenen Prozeßhandlungen gleichwohl wirksam (vgl. BGH Beschluß vom 18. Januar 1984 - IV b ZB 53/83 - NJW 1984, 1465 m. w. N.; BSG Urteil vom 12. März 1981 - 11 RA 52/80 - MDR 1981, 612). Hiervon abzuweichen besteht kein Anlaß.

Dr. Thomas

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)